

Nutzungsberechtigter bzw. Empfänger der Grabanweisung:

Name, Vorname : _____
Straße / Nr. : _____
PLZ / Ort : _____
Geburtsdatum : _____ Telefon _____

Ich beantrage:

Sargwahlgräber:

- ☐ den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab:
2.861,00 EUR je Grabstelle
- ☐ die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte: 114,00 EUR je Grabstelle/Jahr
- ☐ Beisetzung Sarg: 919,00 EUR
- ☐ Beisetzung Sarg freitags ab 11:30 Uhr: 1.251,00 EUR
- ☐ Beisetzung Sarg samstags: 1.327,00 EUR
- ☐ Beisetzung Urne: 298,00 EUR
- ☐ Beisetzung Urne freitags ab 11:30 Uhr: 497,00 EUR
- ☐ Beisetzung Urne samstags: 553,00 EUR

Urnenwahlgräber:

- ☐ den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte: 2.225,00 EUR je Grabstelle
- ☐ die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenwahlgrabstätte: 89,00 EUR je Grabstelle/Jahr
- ☐ Beisetzung: 298,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 497,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 553,00 EUR

Reihengräber

- ☐ die Abgabe eines Sargreihengrabes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab: 1.430,00 EUR
- ☐ Beisetzung: 613,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 945,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 1.021,00 EUR
- ☐ die Abgabe eines Urnenreihengrabes: 447,00 EUR
- ☐ Beisetzung: 61,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 260,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 316,00 EUR
- ☐ die Abgabe eines Kindergrabes: 559,00 EUR
- ☐ Beisetzung: 239,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 571,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 647,00 EUR

Aschenbeisetzung ohne Urne

- ☐ Beisetzung im Aschenstreufeld: 186,00 EUR
- ☐ Verstreuvungsvorgang: 119,00 EUR
- ☐ Verstreuvungsvorgang freitags ab 11:30 Uhr: 230,00 EUR ☐ Verstreuvungsvorgang samstags: 272,00 EUR
- + Grabpflege für 25 Jahre: 147,50 EUR
- ☐ Beisetzung im Aschengrabfeld: 224,00 EUR
- ☐ Vergrabung der Asche: 123,00 EUR
- ☐ Vergrabung der Asche freitags ab 11:30 Uhr: 322,00 EUR ☐ Vergrabung der Asche samstags: 378,00 EUR
- + Grabpflege für 25 Jahre: 177,50 EUR

Anonyme Reihengräber– Pflege erfolgt durch städtische Mitarbeiter
(Gemeinschaftsgrabfeld ohne Grabmal)

- ☐ die Abgabe eines anonymen Sargreihengrabes: 1.430,00 EUR
- ☐ Beisetzung: 613,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 945,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 1.021,00 EUR
- + Grabpflege für 25 Jahre: 1.700,00 EUR
- ☐ die Abgabe eines anonymen Urnenreihengrabes: 447,00 EUR
- ☐ Beisetzung: 61,00 EUR
- ☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 260,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 316,00 EUR
- + Grabpflege für 25 Jahre: 340,00 EUR

Rasenreihengräber – Pflege erfolgt durch städtische Mitarbeiter

(Gemeinschaftsgrabfeld mit Grabmal)

- ☐ die Abgabe eines Rasensargreihengrabes für Stele ☐ oder Liegeplatte ☐: 1.430,00 EUR
☐ Beisetzung 613,00 EUR
☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 945,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 1.021,00 EUR
+ Grabpflege für 25 Jahre: 2.225,00 EUR
- ☐ die Abgabe eines Rasenurnenreihengrabes für Stele ☐ oder Liegeplatte ☐: 447,00 EUR
☐ Beisetzung: 61,00 EUR
☐ Beisetzung freitags ab 11:30 Uhr: 260,00 EUR ☐ Beisetzung samstags: 316,00 EUR
+ Grabpflege für 25 Jahre: 445,00 EUR

Grabmalpflicht Rasenreihengräber:

Hiermit verpflichte ich mich, innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung ein Grabmal von einem Steinmetz aufzustellen bzw. eine Liegeplatte verlegen zu lassen. Blumenschmuck sowie weitere Gegenstände sind auf der Grabstätte nicht zulässig. Vorgeschriebene Grabmalmaße/Gestaltungsvorschriften sowie weitere Bedingungen sind der Friedhofssatzung zu entnehmen. Eine vorherige Besichtigung auf dem Friedhof wird empfohlen.

☐ Benutzung der Feierhalle:	257,00 EUR
☐ Benutzung der Kleinorgel ohne Organist:	13,00 EUR
☐ Benutzung des Abschiedsraumes/Leichenhalle pro angefangenem Tag:	44,00 EUR
☐ Benutzung des Kühlraumes pro angefangenem Tag:	67,00 EUR
☐ Unterstellen einer Urne pro angefangenem Tag:	34,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	78,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung einer Grabplatte	58,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	39,00 EUR

(Weitere Gebühren sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen)

Angaben zur Beisetzung und/oder Trauerfeier:

Friedhof: ☐ Neukirchen ☐ Vluyn ☐ Rayen. Datum: _____ Uhrzeit: _____

Bestattungsart: ☐ Sarg ☐ Urne ☐ Ascheverstreung ☐ Aschevergrabung

Name Verstorbener: _____

verstorben am : _____

Mit der Beisetzung beauftragtes Bestattungsunternehmen:

Name, Vorname : _____

Straße / Nr. : _____

PLZ / Ort : _____

Ggf. Stempel / Unterschrift

Kostenabrechnung:

Die Kosten für die Bestattung sollen abgerechnet werden über den/die/das:

- ☐ Auftraggeber/in
☐ Bestattungsunternehmen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Friedhofsgebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Einsicht ausliegen und erkennt diese an. Der Bestatter hat den Auftraggeber über die Gesamtkosten der Friedhofsgebühren informiert. Der Auftraggeber wurde durch den Bestatter informiert, dass er verpflichtet ist, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt des Sterbeortes zu stellen, falls die für die Begleichung des Gebührenbescheides der Stadt Neukirchen-Vluyn erforderlichen Mittel nicht ausreichen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine Daten gemäß Artikel 6 DS-GVO verarbeitet werden.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Satzung vom _____

über die 35. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 559,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.430,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 2.861,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 447,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 2.225,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 186,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 224,00 EUR

2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | |
|--|------------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 114,00 EUR |
| 2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 89,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 239,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 571,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 647,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 613,00 EUR |
| 3.1.5 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 945,00 EUR |
| 3.1.6 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.021,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 919,00 EUR |
| 3.2.2 Bestattung <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.251,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.327,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 61,00 EUR |
| 3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> | 260,00 EUR |
| 3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u> | 316,00 EUR |
| 3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 298,00 EUR |
| 3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> | 497,00 EUR |

3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	553,00 EUR
<u>3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld</u>	
3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	119,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	230,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	272,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	123,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	322,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	378,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	718,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.839,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	153,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	68,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung

5.1 zur Errichtung eines Grabmals/Vollabdeckung	78,00 EUR
5.2 zur Errichtung einer Grabplatte	58,00 EUR
5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	39,00 EUR
5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden	41,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1 der Feierhalle	257,00 EUR
6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag	44,00 EUR
6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag	67,00 EUR
6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	34,00 EUR

6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	13,00 EUR
-----	---	-----------

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	68,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	13,60 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	89,00 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	17,80 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	89,00 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	17,80 EUR
7.1.7	für Aschestreifelder pro Jahr	5,90 EUR
7.1.8	für Aschegrabfelder pro Jahr	7,10 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	78,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	30,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	68,00 EUR
-----	---	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.